

GROUPE SOCIALISTE DE LA
CONSTITUANTE FRIBOURGEOISE

Développement durable

Élaboré et rédigé par :
Alexandre Grandjean (responsable), Nicole Lehner-Gigon
Ambros Luethi, Christian Moullet, Anna Petrig

2001

Inhaltsverzeichnis

Table des matières

	commission(s) concernée(s)	Betroffene Kommission(en)
Einleitung zum Begriff nachhaltige Entwicklung	4	I, II, III
Introduction à la notion du développement durable		
Thesen zur Menschenwürde	6	I, II
Thèses concernant la dignité humaine		
Thesen zur Verantwortung gegenüber künftigen Generationen	8	I, II, III, VIII
Thèses concernant la responsabilité envers les générations futures		
Allgemeine Prinzipien des Umweltschutzes	11	I, II, III, VIII
Principes généraux de la protection de l'environnement		
Natürliche Ressourcen	13	III
Ressources naturelles		
Wasser / eau	13	
Energie	15	
Abfälle / déchets	17	
Thesen zur Wirtschaft unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte	19	II, III
Thèses concernant l'économie prenant en compte le point de vue éthique		
Thèses sur l'agriculture	22	III
Thesen über die Landwirtschaft		
Thèses concernant les animaux	25	
Thesen über die Tierwelt		
Thesen über Landschafts- und Heimatschutz	26	III, VIII
Thèses concernant la protection du paysage et du patrimoine		
Thesen über Verkehr und Mobilität	28	II, III, VIII
Thèses concernant le trafic et la mobilité		

Quellen / Sources

- Fernandez, Francisco (juin 1998) : Les structures agricoles fribourgeoises en 1996 et leur évolution depuis 1985.
- Keller, Helene (1993): Umwelt und Verfassung, Eine Darstellung des kantonalen Umweltverfassungsrecht, Diss., Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Krayenbuhl, Pascal (1997) : Le rendement brut, les paiements directs et les statistiques comptables de l'agriculture fribourgeoise.
- Nutzinger, Hans G. (1995 a): „Das Konzept der nachhaltigen Wirtschaftsweise: Historische, theoretische und politische Aspekte“, in: H.G. Nutzinger (Hg.) (1995): Nachhaltige Wirtschaftsweise und Energieversorgung. Marburg: Metropolis-Verlag, 13-49.
- Nutzinger, Hans G. (1995 b): „Wege zur Nachhaltigkeit“, in: H.G. Nutzinger (Hg.) (1995): Nachhaltige Wirtschaftsweise und Energieversorgung. Marburg: Metropolis-Verlag, 225-256.
- Ulich, Eberhard (1993): "CIM – eine integrative Gestaltungsaufgabe im Spannungsfeld von Mensch, Technik und Organisation", in G. Cyranek, E. Ulich (Hrsg.): "CIM – Herausforderung an Mensch, Technik, Organisation", Zürich, 1993.
- Ulrich, Peter (2000): Integrative Wirtschaftsethik – Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie. Bern, Stuttgart, Wien: Verlag Paul Haupt.
- WCED (World Commission on Environment and Development) (1987): Our Common Future, Oxford: Oxford University Press.

Einleitung zum Begriff nachhaltige Entwicklung

Introduction à la notion du développement durable

Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) erfuhr durch den im Jahre 1987 erschienenen Bericht der sogenannten Brundtland-Kommission (WCED 1987) eine weltweite Verbreitung (vgl. Nutzinger 1995 a). Allerdings besteht bis heute keine allgemeine Einigkeit darüber, inwiefern nachhaltige Wirtschaftsweise einen sorgsameren Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen beinhaltet.

Neoklassische Ökonomen gehen oft davon aus, dass eine beliebige Substituierbarkeit von knappen Ressourcen durch andere, weniger knappe Ressourcen gelte. Da sich zunehmende Knappheit in höheren Preisen äussert, werden automatisch die weniger knappen Ressourcen immer stärker genutzt. Es wird dabei übersehen, dass ökologische Systeme nicht nur substitutive Produktionsfaktoren, sondern unsere Lebens- und Wirtschaftsgrundlage überhaupt darstellen (vgl. Nutzinger 1995 b).

Ökologische Kreise bestreiten hingegen manchmal jede Form von Substituierbarkeit und setzen sich für eine strenge Definition der Nachhaltigkeit ein. Eine Wirtschaftsweise, bei der unwiederbringliche Ressourcen verbraucht werden, kann in diesem fundamentalistischen Sinn nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

In den letzten Jahren setzt sich aber immer mehr der Gedanke eines verantwortlichen Umgangs mit der Natur durch, wie er im Begriff der Quasi-Nachhaltigkeit zum Ausdruck kommt. Es sollen sogenannte Nutzungsregeln definiert werden, die es ermöglichen sollen, den zukünftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Im Sinne eines Mittelweges lassen sich dann etwa die folgenden Regeln für eine quasi-nachhaltige Ressourcennutzung aufstellen (vgl. Nutzinger 1995 b):

R1: Die Abbaurate erneuerbarer Ressourcen darf die (natürliche oder menschlich beeinflusste) Regenerationsrate nicht übersteigen.

R2: Die Abgabe von Schadstoffen muss unter der Assimilationskapazität des Ökosystems bleiben.

R3: (Quasi-Nachhaltigkeit): Die Reduktion des Bestandes erschöpfbarer Ressourcen durch laufenden Verbrauch muss ausgeglichen werden

- *durch eine entsprechende Zunahme des Bestandes an erneuerbaren Ressourcen, die für denselben Verwendungszweck eingesetzt werden können und/oder*
- *durch eine entsprechende Effizienzsteigerung bei der Nutzung erschöpfbarer Ressourcen derart, dass das Nutzungspotential des verringerten Bestandes infolge von Substitution und Innovation mindestens ebenso gross ist wie das Nutzungspotential des ursprünglichen Bestandes ohne technischen Fortschritt beim Einsatz der entsprechenden Ressourcen und/oder*
- *durch den Ersatz von knapp vorhandenen erschöpflichen Ressourcen durch reichlicher vorhandene, aber ebenfalls nicht erneuerbare Ressourcen mit der Perspektive eines Zeitgewinns für den Übergang zu entsprechenden regenerierbaren Ressourcen.*

R4: Die Renten aus dem Einsatz erschöpflicher Ressourcen müssen dazu verwendet werden, um alternative Technologien aufzubauen, die – ausschliesslich oder vorrangig – auf erneuerbare Ressourcen zurückgreifen.

Zusammenfassend kann etwa gesagt werden, dass eine nachhaltige Entwicklung

- die Umwelt nicht schädigen darf,
- technisch angemessen, wirtschaftlich lebensfähig und sozial verträglich sein muss
- darauf ausgerichtet sein muss, auch den künftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Literatur

Nutzinger, Hans G. (1995 a): „Das Konzept der nachhaltigen Wirtschaftsweise: Historische, theoretische und politische Aspekte“, in: H.G. Nutzinger (Hg.) (1995): Nachhaltige Wirtschaftsweise und Energieversorgung. Marburg: Metropolis-Verlag, 13-49.

Nutzinger, Hans G. (1995 b): „Wege zur Nachhaltigkeit“, in: H.G. Nutzinger (Hg.) (1995): Nachhaltige Wirtschaftsweise und Energieversorgung. Marburg: Metropolis-Verlag, 225-256.

WCED (World Commission on Environment and Development) (1987): Our Common Future, Oxford: Oxford University Press.

Thesen zur Menschenwürde

Thèses concernant la dignité humaine

In freiheitlichen, demokratischen Verfassungen ist es üblich, die Menschenwürde als ein Grundrecht zu formulieren, wie etwa in der Bundesverfassung (1998, Art. 7): „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen“.

Die auf diese Weise formulierte Menschenwürde ist wenig konkret und daher als Grundrecht nur schwer durchsetzbar. Der Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften von 1998, Amartya Sen, betrachtet substantielle Wahlfreiheiten für alle Menschen, die er als Verwirklichungschancen bezeichnet, als wichtigsten Massstab für die Qualität sozialer Zustände. Verwirklichungschancen sind freiheitliche Möglichkeiten, ein schätzenswertes Leben zu wählen, vor allem auch für die künftigen Generationen. Diese Optik führt uns zur Formulierung der folgenden These:

These 1: Recht auf ein menschenwürdiges Dasein

In Anlehnung an Amartya Sen sollte das Grundrecht der Menschenwürde konkreter ausformuliert werden. Eine weiter gefasste Menschenwürde sollte daher in irgend einer Form den Gedanken der Verwirklichungschancen enthalten: „Das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein umfasst Möglichkeiten für alle Menschen, ein Leben, das für sie erstrebenswert ist führen zu können.“

Thèse 1: Droit à une vie en dignité humaine

En s'appuyant sur Amartya Sen on pourrait reformuler plus concrètement le droit à une dignité humaine. Une dignité humaine élargie devrait inclure d'une manière ou d'une autre la notion des chances de développement humain: «La reconnaissance du droit à la dignité humaine favorise les chances des gens de pouvoir vivre la vie à laquelle ils aspirent.»

Wird eine derart charakterisiertes Grundrecht auf ein menschenwürdiges Dasein ernst genommen, so ergeben sich eine ganze Anzahl von Konsequenzen in bezug auf soziale Rechte, soziale Ziele und öffentliche Aufgaben. Dass die Reichen gute Verwirklichungschancen haben, steht ausser Zweifel. Es gilt jedoch, gute Verwirklichungschancen auch den Schwachen und Benachteiligten

aller Schattierungen zu gewähren. Mögliche Voraussetzungen gemäss Amartya Sen:

- eine den Menschen angepasste, qualitativ hochstehende und unentgeltliche Schulbildung (nicht unbedingt jedem das Gleiche)
- ein qualitativ hochstehendes Gesundheitswesen, zu dem alle Menschen Zugang haben
- soziale Netze, die Menschen in Notlagen Hilfe anbieten, um ein möglichst autonomes Leben zu führen

Diese Voraussetzungen sind heute in der Schweiz (noch?) weitgehend gegeben. Sie werden aber im Zuge einer sogenannten Liberalisierung und Privatisierung mehr und mehr bestritten. Es werden etwa die folgenden Argumente angeführt:

- Jeder Mensch ist für sich selbst verantwortlich (wer es nicht schafft ist selbst schuld).
- Der Staat hat bloss die Rahmenordnung zu garantieren (Nachtwächter-Staat).
- Erziehungs- und Gesundheitswesen sollten vermehrt dem „freien Marke“ überlassen werden.
- Für soziale Netze sind private Hilfswerke zuständig.

Die USA sind in bezug auf eine derartige Privatisierung viel weiter fortgeschritten. Einerseits existieren ausgezeichnete private Schulen und eine ausgezeichnete private Spitzenmedizin. Andererseits sind die öffentlichen Schulen teilweise miserabel, und mehr als 40 Millionen Amerikaner haben keine Krankenversicherung. Viele Menschen können weder lesen noch schreiben. Insbesondere die schwarze Bevölkerung leidet unter wesentlich geringeren Verwirklichungschancen. Ihre Lebenserwartung ist um mehr als 10 Jahre geringer als die der Weissen. Viele werden in die Marginalität getrieben, so dass die Kriminalität stark ansteigt. Die Mordrate ist fast zehnmal so hoch wie in der Schweiz.

Das Resultat ist, dass das Geld anstatt für soziale Netze für Polizei und Gefängnisse ausgegeben werden muss. Ein Aufenthalt im Gefängnis kostet jedoch ebensoviel wie ein gleich langer Aufenthalt in einem teuren Vierstern-Hotel. Der Nachtwächter-Staat entartet allmählich zum Polizeistaat.

Einer derartigen Entwicklung können wir gemäss Nobelpreisträger Amartya Sen vorbeugen, indem wir die Idee guter Verwirklichungschancen für alle Menschen aufnehmen und ihre freiheitlichen Möglichkeiten, ein schätzenswertes Leben zu führen, zu verbessern versuchen.

Obwohl Amartya Sen sich nicht zu den Grenzen des schätzenswerten Lebens geäußert hat, liesse sich seine Argumentation im Umfeld der Menschenwürde auch auf ein Grundrecht auf einen menschenwürdigen Tod (z.B. Anspruch auf Palliativ-Medizin und Sterbehilfe) ausdehnen:

These 2: Recht auf einen menschenwürdigen Tod

Ein weiter gefasster Begriff der Menschenwürde sollte in irgend einer Form auch ein Recht auf einen menschenwürdigen Tod enthalten: „Ist ein Mensch durch eine Krankheit so versehrt, dass er keine Möglichkeit mehr hat, ein für ihn schätzenswertes Leben zu führen, so hat er ein Recht auf einen würdevollen Tod.“

Thèse 2: Droit à une mort dans la dignité humaine

Une notion de dignité humaine élargie devrait aussi inclure d'une manière ou d'une autre un droit à une mort dans la dignité humaine: «Si une personne est tellement démunie dans sa santé qu'elle n'a aucune chance de pouvoir mener une vie appréciable, alors elle a un droit à une mort dans la dignité.»

Es ist selbstverständlich, dass auf dem Niveau der Gesetzgebung Sicherheiten und „Leitplanken“ definiert werden müssen, die einen Missbrauch wirksam verhindern. Der Entscheid, was ein schätzenswertes Leben ist, darf in diesem Fall nur vom Individuum selbst gefällt werden.

Thesen zur Verantwortung gegenüber künftigen Generationen

Thèses concernant la responsabilité envers les générations futures

In den Präambeln verschiedener schweizerischer Verfassungen sind die Gedanken der Nachhaltigkeit und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen enthalten (Bundesverfassung 1998, Neuchâtel 2000, Tessin 1997, Bern 1993). Auch der neuen Verfassung des Kantons Freiburg würde es gut anstehen, diese Gedanken bereits in der Präambel zu berücksichtigen.

These 1: in der Präambel / dans le préambule

Einige der folgenden Gedanken sollten in der Präambel in irgend einer Form berücksichtigt werden:

- *Verantwortung gegenüber der Schöpfung*
- *Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen*
- *nachhaltiger menschlicher Umgang mit der Natur*
- *menschliches Wissen respektvoll gegenüber Natur und Universum einsetzen*

Die Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen beginnt bereits in der Gegenwart. Jede Person hat eine Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch gegenüber den Mitmenschen und den zukünftigen Generationen (vgl. Bern 1993, Art. 8). Nur dann, wenn möglichst viele Menschen diese Verantwortung wahrnehmen, kann ein freiheitliches, auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Gemeinwesen auch auf lange Sicht bestehen und sich weiter entwickeln.

These 2: Individuelle Verantwortung gegenüber künftigen Generationen

Responsabilité individuelle envers les générations futures

- *Verantwortung für sich selbst*
- *Verantwortung gegenüber den Mitmenschen*
- *Mitverantwortung dafür, dass das Recht zur Selbstbestimmung auch künftigen Generationen gewahrt bleibt.*

Die in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätigen Personen tragen eine ganz besondere Verantwortung, da sie Modellcharakter für die künftigen Generationen haben (vgl. Bern 1993, Art. 21).

*These 3: Verantwortung der in Politik, Wissenschaft, Forschung und Lehre
tätigen Personen*

*Responsabilité des personnes travaillant dans la politique, la science,
la recherche et l'enseignement*

- *Sie nehmen ihre Verantwortung gegenüber der Integrität des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.*
- *Sie versuchen, in der Bevölkerung das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt und den künftigen Generationen zu stärken.*

Auch wenn der Staat Freiburg keine eigene Aussenpolitik betreibt, so gibt es doch immer wieder Gelegenheiten, den Gedanken der Nachhaltigkeit auch im internationalen Kontext zu fördern, um auf diese Weise einen Beitrag für die künftigen Generationen zu leisten (vgl. Bern 1993, Art. 42).

*These 4: Aufgaben des Staates zur Verbesserung der Chancen der künftigen
Generationen im internationalen Kontext*

*Tâches de l'état pour l'amélioration des chances des générations
futures dans un contexte international*

Der Staat Freiburg sollte im Rahmen des Möglichen:

- *sich an der Zusammenarbeit der Regionen Europas beteiligen*
- *einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufbau in benachteiligten Ländern leisten*
- *freiheitliche Verwirklichungschancen der Menschen in diesen Ländern unterstützen*
- *die humanitäre Hilfe für notleidende Menschen und Völker unterstützen*
- *die Einhaltung der Menschenrechte fördern*

Allgemeine Prinzipien des Umweltschutzes

Principes généraux de la protection de l'environnement

Das Verhalten von Menschen kann in vielfältiger Weise negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch Erzeugung von Lärm, Luftverunreinigungen, Wasser- und Bodenbelastungen, Strahlungen, etc. sowie durch den Umgang mit schädlichen Stoffen, Organismen und Abfällen können Mensch und Natur belästigt und geschädigt werden.

1. Vorsorgeprinzip / le principe de prévoyance

Dem Sprichwort gemäss „Vorbeugen ist besser als heilen“ sollen derartige schädliche oder lästige Einwirkungen möglichst vermieden werden. Dies hält das im Umweltschutz anerkannte Vorsorgeprinzip fest. Ab welchem Mass Einwirkungen als „schädlich und lästig“ gelten, soll auf Gesetzesstufe geregelt werden.

These

In einem Umweltschutzartikel setzen sich Kanton, Gemeinden und Individuen zum Ziel, den Menschen und die natürliche Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu bewahren.

2. Nachhaltigkeitsprinzip / le principe de la durabilité

Gehen menschliche Einwirkungen soweit, dass sie die Natur als Ökosystem zerstören, kommt das Nachhaltigkeitsprinzip ins Spiel. Nachhaltig in diesem Sinne verlangt, dass die Erneuerungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen (auch genetisches Erbgut von Pflanzen, Tieren und anderen Organismen fallen darunter) erhalten wird. Das Prinzip will keineswegs die Nutzung der natürlichen Ressourcen untersagen, sondern verlangt eine bestimmte Art von Nutzung (namentlich für Nutzung von Wasser, Energie wie im nächsten Kapitel dargestellt wird). Die Nutzung der natürlichen Ressourcen gerät dann mit dem Nachhaltigkeitsprinzip in Konflikt, wenn die nicht nur die Früchte der Natur beansprucht, sondern deren Verfügbarkeit selber für die heutigen und künftigen Generationen in Frage stellt. Zur Nachhaltigkeit soll nicht nur die Prävention sondern auch der Wiederaufbau schon betroffener oder zerstörter Lebensgrundlagen gehören.

These

In einem Umweltschutzartikel setzen sich Kanton, Gemeinden und Individuen zum Ziel, die Erneuerungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

3. Verursacherprinzip / le principe du pollueur-payeur

Ein weiteres anerkanntes Prinzip der Umweltschutzes ist das Verursacherprinzip, welches ein entscheidendes Mittel zur Erreichung der Ziele der beiden obgenannten Thesen ist. Um eingetretene oder künftige Schäden gerecht auszugleichen, soll die Verfassung vorsehen, dass derjenige, der die Umwelt beeinträchtigt, auch die Lasten trägt, damit nicht die Allgemeinheit (d.h. Steuerpflichtige) dafür aufkommen müssen. Es geht dabei nicht nur um Kosten, weil zur Tragung von Lasten nicht nur Geldleistungen, sondern auch persönliche Leistungen (z.B. Pflicht, Abfälle zu trennen und zu entsorgen) kommen. Bei der Verteilung der Lasten soll die Gefahr von sozialen Ungerechtigkeiten ins Visier genommen werden und diese möglichst vermieden werden. Zudem muss den Betroffenen ein gewisser Zeitraum zur Umstellung gewährt werden.

These

In einem Umweltschutzartikel setzen sich Kanton, Gemeinden und Individuen zum Ziel, dass die Lasten von den Verursachern getragen werden. Wenn die soziale Gerechtigkeit es erfordert, können diese durch einen sozial „angemessen“ Beitrag substituiert werden.

Referenzen für alle drei Thesen: KV-SG 16 (Entwurf)

Natürliche Ressourcen

Ressources naturelles

Wasser / eau

1. Wasserversorgung / approvisionnement en eau

Die Wasserversorgung, d.h. die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, stellt einen wichtigen Teilaspekt einer gut funktionierenden Infrastruktur dar. Es ist daher ratsam, die Wasserversorgung in der neuen Kantonsverfassung in Form eines Staatszieles / Staatsaufgabe festzuhalten.

These

Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung.

Referenzen: KV-AR 33, KV-BL 114, KV-BE 35.

2. Sparsame und rationelle Verwendung / l'utilisation parcimonieuse et rationnelle

Wasser stellt ein knappes Gut dar, dessen Nutzung nicht oder so wenig wie möglich auf Kosten der Zukunft erfolgen soll. Die Nutzung sowie der Verbrauch von Wasser haben der Befriedigung wichtiger Bedürfnisse von Menschen, Tieren, Landwirtschaft und Industrie zu dienen und dürfen nicht zugunsten verschwenderischer Zwecke missbraucht werden. Ein sparsamer Verbrauch erleichtert gleichzeitig die Erreichung der in der These 1 angesprochenen Wasserversorgung. Die in diese Richtung zielende Verfassungsbestimmung sollte nicht nur Kanton und Gemeinden in Pflicht nehmen, sondern auch auf die Pflicht der Einzelpersonen, einen Beitrag zur sparsamen Verwendung zu leisten, erwähnen (zu denken ist auch eine allgemeine Bestimmung / Präambel, die auf die Pflicht, einen positiven Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Umwelt zu leisten, verweist).

These

Kanton, Gemeinden sowie Einzelpersonen setzen sich für eine sparsame und rationelle Verwendung von Wasser ein.

Referenzen: KV-AR 33, KV-BE 35.

3. Umweltgerechte Ableitung / conduite de l'eau respectant l'environnement

Die Regenerierung verbrauchter Ressourcen stellt einen wichtigen Beitrag zu einer gesunden und nachhaltigen Umwelt dar. Die anfallenden Abwässer sollen daher möglichst fachgerecht abgeleitet und gereinigt werden. Damit soll geholfen werden, den natürlichen Kreislauf zu schliessen.

These

Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltgerechte Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Referenzen: KV-BL 113, KV-BE 36.

4. Geringe Belastung und Verunreinigung von Wasser Mise à contribution et pollution modérées de l'eau

Durch Verunreinigung und Belastungen von Wasser können Menschen, Tiere und Teile der Natur belästigt oder geschädigt werden. Kanton, Gemeinden und Individuen sollen durch die Geringhaltung (oder gar Verminderung!) der Wasserbelastung einen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit sowie zur Erhaltung von Fauna und Flora leisten. Wiederum soll die Verantwortung der Individuen erwähnt werden, die beispielsweise darin bestehen kann, mit schädlichen Stoffen sorgsam umzugehen.

These

Kanton, Gemeinden und Individuen wirken auf eine möglichst geringe Belastung des Wassers hin.

Referenzen: KV-AR 33, KV-BE 36

Energie

1. Energieversorgung /

l'approvisionnement en énergie

Wie die Wasserversorgung stellt auch die Energieversorgung (elektrische Energie, Wärme,...) einen wichtigen Teilaspekt einer gut funktionierenden Infrastruktur dar und sollte deshalb in der neuen Kantonsverfassung in Form einer Staatsaufgabe / Staatsziel Eingang finden. Es wäre wünschenswert, dass diese Versorgung umweltschonend und sicher erfolgt.

These

Kanton und Gemeinden fördern eine sichere, umweltschonende Versorgung mit Energie.

Referenzen: KV-AR 34, KV-BL 115, KV-BE 35.

2. Sparsame und rationelle Verwendung / Energie sparen

L'utilisation parcimonieuse et rationelle / Economies d'énergie

Im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips soll nicht die Nutzung an sich untersagt werden, doch eine bestimmte Art Nutzung – nämlich eine sparsame, wirtschaftliche und rationelle – vorgeschrieben werden. Wiederum soll auch an die Verantwortung der Individuen appelliert werden.

In der Genfer Kantonsverfassung werden im Artikel 160.3C in sehr detaillierter Weise Möglichkeiten, wie Energie gespart werden kann, aufgezählt. Diese Aufzählung gliedert sich nach den Sektoren Immobilien, Transport, Industrie, Energieversorgung und ist wohl für eine Verfassung zu sehr detailliert. Es ist jedoch wichtig, dass in den Materialien später klar zum Ausdruck kommt, was der subjektive Wille des Verfassungsgebers war (z.B. indem in Kommissionsprotokollen klar festgehalten wird, wie der Kanton dieses Staatsziel erreichen kann).

These

Kanton und Gemeinden und Einzelpersonen fördern die sparsame und rationelle Verwendung von Energie.

Referenzen: KV-AR 34, KV-BE 35, KV-GE 160.3C.

3. Erneuerbare Energien / énergies renouvelables

Natürliche Ressourcen, namentlich nicht erneuerbare fossile Energieträger sind knappe Güter und nicht in unbegrenzter Menge verfügbar. Um längerfristig die Energieversorgung sicherzustellen und um die Verfügbarkeit jener Ressourcen auch künftigen Generationen zu gewährleisten, sollen erneuerbare Energien einen großen Teil (größten?) des Energiebedarfs unseres Kantons decken.

Damit der Umstieg von nicht erneuerbaren zu erneuerbaren Energien auch tatsächlich geschieht, müssen Kanton und Gemeinden einerseits die Nutzung dieser Energien attraktiver als die Nutzung konventioneller Energien gestalten (z.B. Anreize mittels Subventionen, Steuererleichterung, etc. schaffen) und andererseits auch deren Entwicklung fördern.

These

Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sie setzen sich zudem für die Entwicklung von Produktionsmethoden und Trägern alternativer Energien ein.

Referenzen: KV-AR 34, KV-BE 35.

4. Atomenergie / énergie nucléaire

Obwohl die Atomenergie eine hohe Versorgungssicherheit garantiert, soll ihre Produktion möglichst vermieden werden, da sie eine zu große Gefahr für Mensch und Umwelt in sich birgt. Zudem kann das Ziel der Versorgungssicherung auch mit milderen, weniger gefahrentragenden und weniger abfallintensiven Mitteln erreicht werden.

Obwohl die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kernenergie Bundessache ist (Art. 90 BV), verbleibt dem Kanton ein gewisser Handlungsspielraum (vgl. Art. 160.5.C KV-GE).

These

Solange es keine langfristig sicheren Lösungen für die anfallenden radioaktiven Abfällen gibt, setzt sich der Kanton mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln gegen den Bau von Atomkraftwerken, gegen die Aufbewahrung radioaktiver Abfälle sowie gegen Wiederaufbereitungsanlagen solcher Abfälle auf dem Kantonsgebiet sowie dessen angrenzenden Gebiete ein.

Referenzen: KV-GE 160.5C.

Abfälle / déchets

1. Vermeidung und Verminderung von Abfällen

Eviter et diminuer les déchets

Die Vermeidung von Abfällen soll im Sinne des Vorsorgeprinzips Priorität vor der Verminderung, Wiederverwertung und Entsorgung haben. Vermieden und vermindert sollen nicht nur die Abfallmengen werden, sondern auch solche Abfälle, die ein großes Gefahrenpotential für Mensch und Umwelt in sich bergen (atomare Abfälle, hochgiftige Stoffe,...).

These

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

Referenzen: KV-AR 35, KV-BE 36.

2. Umwelt- und fachgerechte Entsorgung nicht wiederverwertbarer Abfälle

Elimination appropriée et écologique de déchets non-recyclables

Die Abfallentsorgung ist eine klassische Domäne der Kantone und Gemeinden. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Umweltschutzgesetz (Art. 30ff.) sowie in der technischen Verordnung über Abfälle gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Kanton und Gemeinden sollen bei der Entsorgung jener Abfälle, die nicht wiederverwertbar sind, darauf achten, dass diese umweltgerecht entsorgt werden, damit Mensch und Umwelt möglichst wenig durch sie belastet werden. Es handelt sich hier um einen Bereich, in dem das Verursacherprinzip zum Tragen kommen soll. Bei der Verteilung der Lasten soll jedoch die soziale Gerechtigkeit nicht außer Acht gelassen werden.

These

Kanton und Gemeinden setzen sich für die umwelt- und fachgerechte Entsorgung nicht wiederverwertbarer Abfälle ein.

Referenzen: KV-BE 36, KV-AR 35.

3. Wiederverwertbare Abfälle / nicht wiederverwertbare Abfälle

Déchets recyclables / déchets non recyclables

Viele Stoffe können nach ihrem Gebrauch der Wiederverwertung zugefügt werden. Dies trägt zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen bei. Kanton und Gemeinden sollen dafür sorgen, dass möglichst viele Abfälle der Wieder-

aufbereitung für einen Neugebrauch zugeführt werden (evtl. durch finanziellen Anreiz).

These

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Abfälle der Wiederverwertung zugeführt werden.

Referenzen: KV-BL 113.

Thesen zur Wirtschaft unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte

Thèses concernant l' économie prenant en compte le point de vue éthique

Die bisherigen schweizerische Verfassungen enthalten keine Hinweise auf ein ethisch glaubwürdiges Verhalten in privatwirtschaftlichen Unternehmen. Verschiedene Ereignisse der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass Unternehmen, die sich nicht um ethische Werte kümmern, in Schwierigkeiten gelangen können (Beispiele: das Verhalten der Schweizer Banken in Bezug auf Fluchtgelder, die Affäre Cardinal, die privatisierten Regiebetriebe des Bundes: SBB, Post, Swisscom, Swissair).

Ethisch verantwortbares Handeln ist durchaus mit ökonomischem Erfolg verträglich. Es ist nicht alles unmoralisch, was unternehmerischen Erfolg bringt, aber auch nicht alles unökonomisch, was ethisch verantwortbar und sinnvoll ist. Viele Projekte der Restrukturierung von Unternehmen in der Schweiz haben gezeigt, dass ein ganzheitlicher Ansatz wirtschaftlich bessere Resultate bringt: Der Einsatz von Technik, die Gestaltung der Organisation und die Entwicklung der Mitarbeiterqualifikation müssen gemeinsam berücksichtigt werden. Auch bei der Reorganisation einer Firma ist es nicht beliebig, wie mit den Arbeitnehmenden und der Region umgesprungen wird. Das Beispiel Cardinal hat gezeigt, dass es sich lohnen kann, wenn sich die Behörden für ethische Werte einsetzen.

Eine erste Konsequenz ist, dass der Staat die Unternehmen unterstützt und ermutigt, eine ethisch und ökologisch glaubwürdige Haltung einzunehmen und sich von der früher von privatwirtschaftlichen Unternehmen oft praktizierten „organisierten Unverantwortlichkeit“ zu verabschieden.

These 1: Unterstützung eines ethisch glaubwürdigen wirtschaftlichen Verhaltens der Unternehmen

Die Bemühungen der Unternehmen, auch ethische Werte zu berücksichtigen, eine ökologisch glaubwürdige Haltung einzunehmen und zur Verständigung mit den Arbeitnehmenden und mit den regionalen Behörden beizutragen, sind zu ermutigen und zu unterstützen.

Die Ansiedlung einer neuen Firma, die miserable Löhne zahlt, lohnt sich hingegen nicht. Sie schafft zwar zusätzliche Arbeitsplätze, doch werden andere Unternehmen, die „anständige“ Löhne zahlen, möglicherweise negativ beeinflusst. Da die Arbeitnehmenden nicht genug verdienen, um davon leben zu können, werden sie früher oder später auf Sozialhilfe angewiesen sein. These 2 drückt aus, dass es nicht beliebig ist, welche Art von Unternehmen vom Staat gefördert werden sollen:

These 2: Wirtschaftsförderung

Bei der Wirtschaftsförderung ist auf ökologisch und ethisch verantwortbares Wirtschaften in den geförderten Unternehmen zu achten.

Die selben Regeln müssen auch für Organisationen gelten, die vom Staat im Hinblick auf die Wirtschaftsförderung unterstützt werden (vgl. Appenzell AR 1995, Art. 43):

These 3: Unterstützung von Organisationen zur Wirtschaftsförderung

Es können Organisationen unterstützt werden, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern, sofern diese auf ökologisch und ethisch verantwortbares Wirtschaften in den Unternehmen achten.

Auch für die eigenen administrativen und wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. in der Verwaltung, in Spitälern, in Schulen) sollen die gleichen Regeln gelten (vgl. BL 1984, § 121):

These 4: Ethisches Handeln bei staatlichen Tätigkeiten

Auch bei den staatlichen Tätigkeiten in Verwaltungen, Spitälern, Schulen und öffentlichen Unternehmungen ist auf ein ökologisch und ethisch verantwortbares Handeln zu achten.

Im weiteren werden auch die in anderen modernen Verfassungen anerkannten wirtschaftspolitischen Ziele erwähnt (vgl. Appenzell AR 1995, Art. 43; Bern 1993, Art. 50):

These 5: Weitere wirtschaftspolitische Ziele

- *Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine vielseitige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung*
- *Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein sowie Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen*
- *Erhaltung existenzfähiger Klein- und Mittelbetriebe sowie eines breit gestreuten Detailhandels*

Literatur:

- Ulich, Eberhard (1993): "CIM – eine integrative Gestaltungsaufgabe im Spannungsfeld von Mensch, Technik und Organisation", in G. Cyranek, E. Ulich (Hrsg.): "CIM – Herausforderung an Mensch, Technik, Organisation", Zürich, 1993.
- Ulrich, Peter (2000): Integrative Wirtschaftsethik – Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie. Bern, Stuttgart, Wien: Verlag Paul Haupt.

Thèses sur l'agriculture

Thesen über die Landwirtschaft

Répartition de la surface du Canton de Fribourg

Flächenaufteilung im Kanton Freiburg

Avec 1' 670 km², Fribourg est l'un des plus grands cantons suisses. On peut dire qu'il est un canton agricole car ses surfaces agricoles qui englobent aussi bien les terres arables et les pâturages (768 km²), les terres pour les cultures spéciales (22 km²), que les alpages (193 km²), représentent le 59 % de sa superficie. En comparaison, les surfaces agricoles utiles représentent 38% de la surface totale de la Suisse.

Les surfaces boisées s'étendent sur 440 km², soit 26% de la superficie cantonale (30% pour la suisse).

Les surfaces improductives occupent seulement le 9% de la surface, alors qu'elles occupent 26% au niveau national en raison des surfaces en montagne qui ne sont pas cultivables.

Les surfaces destinées à l'habitat et aux infrastructures sont dans la moyenne nationale (6%).

Nombre et évolution des exploitations agricoles

Anzahl und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

Lors du recensement fédéral des entreprises agricoles et horticoles de 1996, 4'493 exploitations ont été dénombrées dans le canton de Fribourg. Le canton se place au 7^{ème} rang suisse par le nombre de ses exploitations agricoles. Les exploitations fribourgeoises représentent 5,7% des exploitations suisses. Leur nombre a diminué de 12% entre 1990 et 1996, ce qui est inférieur à la diminution des exploitations sur le plan suisse qui était de 14%.

Le recul moyen annuel en 1996 était de 1,9% (99 exploitations) contre 2,4% pour la Suisse. De 1985 à 1990, il n'était que de 1,3% par an (69 exploitations disparaissaient alors par année en moyenne).

Thèse

L'importance du maintien de l'agriculture doit être réaffirmée notamment en argumentant sur:

- *la production de qualité respectueuse de l'environnement et de la vie animale*
- *l'occupation décentralisée du territoire,*
- *l'aménagement et le maintien pour l'usage de tous de lieux particulièrement favorables à la santé et aux loisirs.*

Paiements directs / Direktzahlungen

Dans le contexte actuel de la politique agricole, le rendement brut perd de sa signification. En effet, son calcul ne tient pas compte des paiements directs qui, dans une certaine mesure, compensent les baisses de prix.

Paiements directs complémentaires (article 31a LAgr)

Zusätzliche Direktzahlungen

Les paiements directs complémentaires doivent permettre aux agriculteurs d'accomplir leurs tâches et de fournir des prestations d'intérêt général leur incombant (protection et entretien des paysages ruraux, occupation décentralisée du territoire et approvisionnement en denrées alimentaires) et ceci malgré la baisse des prix agricoles.

Paiements directs pour contributions écologiques (article 31b LAgr)

Direktzahlungen für ökologische Leistungen

Il s'agit de contributions visant à l'encouragement de modes de productions agricoles particulièrement respectueux de l'environnement ou particulièrement bien adaptés aux besoins des animaux. Le montant des contributions écologiques versé aux agriculteurs fribourgeois a triplé entre 1995 et 1996. Entre 1996 et 1997, l'évolution est moins importante, car la grande majorité des agriculteurs fribourgeois utilisent des modes d'exploitation respectueux de l'environnement: en 1997 on compte 3' 083 exploitations qui pratiquent la production intégrée (PI) et 66 exploitations biologiques.

Thèse

- *Le canton prend des mesures et légifère pour que l'exploitation du sol et des forêts soit performante et respectueuse de l'environnement.*

La main-d'oeuvre dans l'agriculture fribourgeoise

Arbeitskräfte in der Freiburger Landwirtschaft

Le recensement fédéral des entreprises de 1996 fait apparaître un total de 105'598 emplois dans le canton de Fribourg, dont 12'833 (12%) concernent le secteur primaire (agriculture, sylviculture, pêche, mines, etc.).

Les 4'493 exploitations fribourgeoises occupent 12'288 personnes, c'est à dire 5,5% des emplois fournis directement par l'agriculture en Suisse (7^{ième} rang national). Depuis 1985, l'agriculture fribourgeoise a perdu 3'032 emplois soit une baisse de 20%. A l'échelon national, la diminution des emplois a été encore plus sévère durant la même période (-25%).

L'essentiel des politiques agricoles cantonales dépend de lois fédérales. L'art. 104 de la C.CH sur l'agriculture est déjà bien détaillé. Répéter ce train de mesures dans la nouvelle Constitution fribourgeoise ou même en ajouter d'autres contraindrait l'Etat a plus d'engagement en faveur d'une agriculture respectée et respectueuse.

Bibliographie

Fernandez, Francisco (juin 1998) : Les structures agricoles fribourgeoises en 1996 et leur évolution depuis 1985.

Krayenbuhl, Pascal (1997) : Le rendement brut, les paiements directs et les statistiques comptables de l'agriculture fribourgeoise.

Ces études émanent de L'INSTITUT AGRICOLE DE L'ETAT DE FRIBOURG, Rte. de Grangeneuve 31, 1725 Posieux 026 305 55 00.

Renseignements complémentaires: Office Fédéral de la Statistique, Neuchâtel, auprès de M. Jean-François Fracheboud, spécialiste du volet agricole.

Thèses concernant les animaux

Thesen über die Tierwelt

La pensée traditionnelle en Occident concernant les animaux a été dominée par la pensée de Descartes, qui faisait des animaux des machines sous prétexte qu'ils n'étaient pas raisonnables. Ce qui a permis aux hommes de faire n'importe quoi avec eux. On est revenu à une pensée plus large. Un déplacement de cette pensée s'est opéré dans la conscience contemporaine : *l'homme s'insère dans un ensemble écologique ou il a sa place spécifique mais pas tous les droits.*

Mais cette prise de conscience ne veut pas dire pour autant qu'il faille donner une personnalité juridique aux animaux. Aujourd'hui, il y a souvent confusion entre droit et éthique : on charge le droit de réalités qui appartiennent à l'éthique, soit la conscience et la responsabilité.

Concernant les animaux, l'Homme a des responsabilités. Sans faire du sentimentalisme, *il s'agit de penser à notre propre situation d'êtres vivants dans un monde vivant.* Il y a interdépendance.

La constitution fédérale et les constitutions des cantons ne disent rien ou pas grand-chose sur le sujet. Suite à deux initiatives parlementaires (F. Loeb et S. Sandoz), le code civil suisse pourrait se mettre en accord avec la sensibilité ambiante en admettant la notion que *les animaux sont des « êtres sensibles »*. La nouveauté de cette reconnaissance est de ne plus considérer l'animal comme une chose, ce qui ne veut pas dire que l'on va donner des droits aux animaux. Tout en devenant des « êtres vivants et sensibles », les animaux seront encore longtemps titulaires de la nature humaine. Mais cette nouvelle notion a des chances de faire évoluer les mentalités en faveur des animaux, qu'ils soient sauvages ou domestiques, libres ou captifs.

Concernant la révision de la constitution fribourgeoise, on pourrait introduire la notion d'« être vivant et sensible » pour bien marquer la volonté de se démarquer de la notion réductrice de l'« animal-chose ». Dans ce sens, il est primordial de réaffirmer la protection de toutes espèces menacées.

Thèse:

Le statut des animaux, notamment des espèces menacées est un point non négligeable lors des travaux.

Source:

Réflexion tirée de l'Hebdo du 30 septembre 1999

Thesen über Landschafts- und Heimatschutz

Thèses concernant la protection du paysage et du patrimoine

These 1

Besondere Ortsbilder und Gebäude sind zu schützen.

Dies trifft insbesondere zu für kunsthistorisch bedeutende Orte wie Gruyères, Bulle, Broc, Romont, Rue, Estavayer-le-Lac, Murten und Freiburg. Eine abschliessende Aufzählung konkreter Ortsbilder würde viel zu lang und wäre unvollständig. Nicht zuletzt um die neue Verfassung nicht zu überlasten sollte eine solche vermieden werden. Es ist aber dennoch notwendig in den Kommissionen und an Plenarsitzungen konkrete Ortsnamen zu nennen, damit der subjektive Wille des Verfassungsgebers anhand der Protokolle für die Nachwelt rekonstruierbar bleibt.

These 2

Naturlandschaften sind ebenfalls zu schützen. In erster Linie wichtige Fluss- und Uferlandschaften und Biotop mit grosser Artenvielfalt sind davon betroffen.

Ein derartiger Schutz schliesst jedoch eine rücksichtsvolle Nutzung nicht aus. Dabei sind aber die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit zu beachten.

These 3

Fuss- und Wanderwege sind als Zugangswege zu Naherholungsgebiete und als Naherholungsgebiete an sich zu erhalten und auszubauen.

Als Ergänzung zum Art.88 BV ist ein kantonaler Wanderwegartikel wünschbar. Dieser sollte auch dem Kanton die Kompetenz erteilen, Massnahmen zur Anlage und Erhaltung von Wanderwegsnetzen zu unterstützen und zu koordinieren. Er

kann sich auch dafür einsetzen, dass aufgehobene Wanderwege durch gleichwertige ersetzt werden.

Zusammenarbeit zwischen dem Staat und privaten Organisationen

La coopération entre l'état et les organisations privées

These 1

Private Organisationen sollen in Bezug auf Orts- und Landschaftsschutz bewusst während dem Gesetzgebungsverfahren und der Rechtsanwendung miteinbezogen werden. Ihre Rekursrechte sind zu festigen.

Der Schutz von Orts- und Landschaftsbildern ist nicht alleinige Aufgabe des Staates. Er fordert die Zusammenarbeit aller betroffenen Kreise, d.h. eine Kooperation zwischen Behörden und Privaten.

Die Berner Kantonsverfassung geht diesbezüglich mit Art. 32 KV („Kanton und Gemeinden treffen in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Massnahmen für die Erhaltung schützenswerter Landschafts- und Ortsbilder ...“) am weitesten.

Basel-Landschaft nennt in § 35 Abs. 1 KV ausdrücklich das Recht bestimmter Organisationen, an der Vernehmlassung teilzunehmen („... Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung ... mit“). Diese Form der kooperativen Rechtsetzung ist insbesondere bei der Realisierung von Grossanlagen wünschenswert.

Aufgabe der Landwirtschaft / Tâche de l'agriculture

Die Landwirtschaft spielt eine wichtige Rolle in einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Landschaft. Thesen und Argumentation diesbezüglich sind im entsprechenden Kapitel aufgeführt.

Literatur:

Keller, Helene (1993): Umwelt und Verfassung, Eine Darstellung des kantonalen Umweltverfassungsrecht, Diss., Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag.

Thesen über Verkehr und Mobilität

Thèses concernant le trafic et la mobilité

1. Randregionen / régions périphériques

Der Kanton Freiburg besteht abgesehen von der Agglomeration Freiburg und Bulle hauptsächlich aus ländlichen Gebieten. Viele Bewohner dieser Randregionen sind auf dem Arbeitsweg auf leistungsfähige öffentliche Transportmittel angewiesen.

Im Kanton Freiburg benutzen 11'660 Personen oder 10,5 % täglich auf dem Arbeitsweg öffentliche Verkehrsmittel. Weiter kombinieren 5'820 Personen oder 5,2 % öffentliche Verkehrsmittel und Nahverkehrsmittel (=zu Fuss, Fahrrad, Mofa usw.).

Um an einem konkreten Beispiel die Bedürfnisse einer Randregion zu analysieren, stütze ich mich auf eine Studie über den Seebezirks.

Arbeitsbedingter Pendelverkehr

- 1.1 Jede dritte Person fährt mit dem Fahrrad zur Arbeit, jede neunte benutzt öffentliche Verkehrsmittel und die verbleibenden 56 % benutzen private Motorfahrzeuge.
- 1.2 Jeder vierte Arbeitsweg geht in Richtung regionales Zentrum, wobei zu bemerken ist, dass kaum jemand öffentliche Verkehrsmittel benutzt.
- 1.3 Mehr als die Hälfte der Verkehrsteilnehmer gehen zu Fuss, mit dem Velo oder Mofa an die Arbeit.

Pendelverkehr von SchülerInnen und StudentInnen

- 1.4 Mehr als die Hälfte der SchülerInnen und StudentInnen verkehren zu Fuss oder mit dem Fahrrad, ein Viertel per Individualverkehr, und ein anderer Viertel benutzt die öffentlichen Verkehrsmittel.
- 1.5 Fast neun von zehn StudentInnen begeben sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Freiburg oder Bern.

Fazit:

Es besteht sowohl ein Bedürfnis nach öffentlichen Verkehrsmitteln in Richtung der Zentren als auch zwischen verschiedenen Punkten der Peripherie.

Auf Hauptverkehrsachsen wird das Angebot eines konventionellen Linienbetriebes genutzt. In ländlichen, dünn besiedelten Gebieten hingegen, ist eine Erschliessung durch konventionelle Linienbetriebe problematisch. Abgesehen von den Hauptverkehrszeiten wird das Angebot kaum benutzt. Es sind also innovative Lösungen gefragt, um diese peripheren Regionen an das Verkehrsnetz anzuschliessen.

Als alternative Möglichkeit ist beispielsweise an ein Rufbussystem nach dem Vorbild des PubliCar zu denken. Ohne kostenmässig eine Mehrbelastung darzustellen, könnte dadurch das Angebot erweitert werden.

These

Der öffentliche Verkehr zwischen den Zentren und der Peripherie ist aufrecht zu erhalten und auszubauen.

Abseits der Hauptstrecken müssen innovative Lösungen gesucht werden.

2. Sicherheit / sécurité

Der Strassenverkehr forderte 1999 innerorts 210 Todesopfer und 17'589 Verletzte. Am stärksten davon betroffen waren Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren und vor allem SeniorInnen über 70. Sie gingen ein dreifaches bzw. elfaches Risiko ein.

These 1

In Wohngebieten muss die notwendige Infrastruktur geschaffen werden, um Fussgänger und Velofahrer vor dem motorisierten Verkehr zu schützen.

Dazu gehören einerseits genügend breite, sichere Trottoirs, Fussgängerstreifen, Velowege sowie andererseits angemessene Tempolimiten. Sicherheitsmassnahmen müssen insbesondere auch auf Schulwegen getroffen

werden. Öffentliche Verkehrsmittel können ebenfalls ein Risiko darstellen. Eine Eisenbahnkatastrophe wie in Paddington ist um jeden Preis zu vermeiden.

These 2

Sicherheit im öffentlichen Verkehr hat einen Wert und einen Preis. Sie darf nicht durch irgendwelche unüberlegte Sparmassnahmen aufs Spiel gesetzt werden.

3. Mobilität für alle / De la mobilité pour tous!

Öffentlicher Verkehr garantiert der gesamten Bevölkerung Mobilität. Das öffentliche Verkehrsnetz muss die Bedürfnisse der Jugend, welche i.d.R. über kein Auto/Führerschein verfügt, berücksichtigen. Durch eine gezielte

Ausweitung der Betriebszeiten auf die Nacht kann insbesondere auch das Freizeitangebot ausgebaut werden.

Weiter ist es ebenfalls notwendig auf behinderte Personen Rücksicht zu nehmen und ihnen die nötige Infrastruktur zur Nutzung des Angebots (Rollstuhllifte bei Treppen, Zugabteile für Rollstühle, evtl. Begleitung) zur Verfügung zu stellen.

These

Mobilität soll kein Privileg sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind demnach vor allem auf die Personen auszurichten, welche Verkehrsmittel des individuellen Privatverkehrs nicht nutzen können.

Contacts :

Groupe socialiste de la
Constituante
Rue des Alpes 11
1700 Fribourg

Tél. 026 322 28 15
Email ps-fr@datacomm.ch
Internet <http://www.ps-fr.ch>